

Verwaltungsvereinbarung
zwischen der Kreisverwaltung Alzey-Worms
vertreten durch den Landrat, Herrn Ernst-Walter Görisch,
und
dem Jobcenter Alzey-Worms
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ilka Huber,

zur Abrechnung des Kommunalen Finanzierungsanteils nach § 46 Abs. 3 SGB II

§1
Grundsatz

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (=Jobcenter) beträgt 84,8 Prozent. Somit dürfen Ausgaben nur in dieser Höhe aus Bundesmitteln geleistet werden. Die verbleibenden 15,2% sind durch den kommunalen Träger mittels eines Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) zu erbringen. Eine verspätete oder unvollständige Erhebung des KFA bedeutet eine verbotene Vorfinanzierung und führt zu einem Schaden für den Bund. Das Jobcenter trägt die Verantwortung, eine Vorfinanzierung zu vermeiden und erhebt die Einnahmen rechtzeitig und vollständig (§ 34 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

§2
Höhe und Fälligkeit der monatlichen Abschlagszahlungen

Im Rahmen des Planungsprozesses werden die voraussichtlichen Verwaltungskosten für das Folgejahr ermittelt, und dadurch auch die Höhe des KFA. 90 Prozent dieses Planwertes sind nach Aufforderung durch das Jobcenter Alzey-Worms in monatlichen Abschlägen durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms dem Jobcenter Alzey-Worms zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird bei deutlich höheren oder niedrigeren Ausgaben angepasst.

Um sicher zu stellen, dass alle notwendigen Ausgaben durch das Jobcenter geleistet werden können, ist der Abschlagsbetrag monatlich im Voraus, also zum 01. Kalendertag, zu erstatten.

§4
Spitzabrechnung

Das Jobcenter Alzey-Worms nimmt im Juli, November und Januar die Spitzabrechnungen vor. Hierbei werden die Abschläge mit den in den Verwaltungskostennachweisen (Veröffentlichung jeweils am 20. des Folgemonats) ausgewiesenen Beträge zum KFA verglichen und die Differenzbeträge mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms abgerechnet.

§5
Bruttoprinzip

Der monatliche Abschlag und der Differenzbetrag dürfen nicht mit anderen Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden.

§6
Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von beiden Partnern mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Alzey, den 10. Aug. 2016

Alzey, den 10. Aug. 2016

Ilka Huber
Geschäftsführerin
Jobcenter Alzey-Worms

Ernst-Walter Görisch
Landrat
Kreisverwaltung Alzey-Worms

2

1

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen der Kreisverwaltung Alzey-Worms
vertreten durch den Landrat, Herrn Ernst-Walter Görisch,
und
dem Jobcenter Alzey-Worms
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ilka Huber,**

zur Abrechnung der Personalkosten der Kreisverwaltung Alzey-Worms

§1

Grundsatz

Die der Kreisverwaltung Alzey-Worms durch die Zuweisung von Personal an das Jobcenter Alzey-Worms entstehenden Personalkosten werden durch das Jobcenter Alzey-Worms in voller Höhe gem. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung erstattet.

§2

Fälligkeit

Die Personalkostenerstattungen sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig, sofern die Zahlungsaufforderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms an das Jobcenter Alzey-Worms vor diesem Tag erfolgt, ansonsten sofort.

§3

Bruttoprinzip

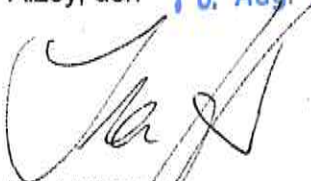
Die Zahlungen dürfen nicht mit anderen Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden.

§4


Gültigkeit der Vereinbarung


Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von beiden Partnern mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Alzey, den 10. Aug. 2016


Ilka Huber
Geschäftsführerin
Jobcenter Alzey-Worms

Alzey, den 10. Aug. 2016


Ernst-Walter Görisch
Landrat
Kreisverwaltung Alzey-Worms



Die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Mainz

und

der Landkreis Alzey-Worms

legen zur Zusammenarbeit bei der künftigen Ausführung des SGB II im Vorfeld der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Gesetzesänderung folgendes fest:

Präambel

Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II wollen die Agentur für Arbeit und der Landkreis Alzey-Worms ihre bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SGB II ab 01.01.2011 dauerhaft fortsetzen.

Diese Vereinbarung stellt eine Absichtserklärung auf Grund der heutigen Erkenntnisse dar. Die Vertreter der Träger werden die hier getroffenen Festlegungen in die Trägerversammlungen der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung einbringen und als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen. Die Rechte der Trägerversammlung und Personalvertretungen können dadurch nicht eingeschränkt werden.

Künftige Weisungen des BMAS und der Träger der Grundsicherung können durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für Vereinbarungen zwischen BMAS, Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden.

Ausgehend von dieser Basis verständigen sich die beiden Träger im Weiteren auf folgende personelle und organisatorische Regelungen:

1.

Die bisherige Zusammensetzung der ARGE-Trägerversammlung hat sich sehr gut bewährt. In der neuen Trägerversammlung wird jeder Träger zukünftig mit drei stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein.

2.

Den Vorsitz in der Trägerversammlung führt bis zum 31.12.2015 der Landrat des Landkreises Alzey-Worms. Danach erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen den Trägern.

3.

Den hauptamtlichen Geschäftsführer gem. § 44d SGB II stellt bis zum 31.12.2015 die Agentur für Arbeit. Ab dem 01.01.2011 bis zur Neubestellung des Geschäftsführers führt der derzeitige Geschäftsführer, Herr Manfred Harbauer, gem. § 75 Abs. 3 SGB II die Geschäfte kommissarisch weiter.

4.

Die gemeinsame Einrichtung (gE) trägt den Namen „Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Alzey-Worms“. Die gemeinsame Einrichtung soll auch weiterhin entsprechend der regionalen Struktur mit Standorten in Alzey und Worms vertreten sein.

5.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um die Reibungsverluste beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung so gering wie möglich zu halten, soll die Aufbau- und Ablauforganisation zum 01.01.2011 nicht grundsätzlich verändert werden.

6.

Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs in der ARGE wurden beim ARGE-Träger Agentur für Arbeit zahlreiche obligatorische und fakultative Leistungen gemäß Dienstleistungskatalog der BA eingekauft. Es besteht Einvernehmen, Dienstleistungen bei Trägern und Dritten im rechtlich zulässigen Rahmen auch weiterhin einzukaufen.

7.

Zur Betreuung der Arbeitgeber der Region wurde im Jahr 2007 ein gemeinsamer Arbeitgeberservice zwischen ARGE und Agentur für Arbeit eingerichtet. Es ist beabsichtigt die Zusammenarbeit fortzusetzen. Hierzu sollen in notwendigem Umfang auch Personalgestellungen beider Einrichtungen erfolgen.

8.

Eine aufgabengerechte Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtung ist ein Anliegen der Träger. Es wird die Absicht bekundet, die Trägerversammlung zeitnah mit der Problematik des Stellenplanes zu befassen

9.

Der Vorsitz in dem nach § 18d SGB II zu bildenden Beirat obliegt bis zum 31.12.2015 dem Vorsitzenden der Agentur für Arbeit Mainz. Danach erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen den Trägern. Dem Beirat gehören bis zu 18 Mitglieder an.

10.

Beide Träger haben sich darauf verständigt, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. §16a SGB II auch weiterhin vom Landkreis erbracht werden.

11.

Beide Träger legen Wert auf eine gute Erreichbarkeit und eine angemessene Kundenfreundlichkeit der gE. Die angestrebten Ziele sollen spätestens nach einer Übergangszeit von einem Jahr einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Alzey, den 21. 12.2010



Jürgen Czupalla
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Mainz



Ernst-Walter Görisch
Landrat
Landkreis Alzey-Worms

1. Änderungsvertrag zum Vertrag vom 18.04.2005

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die

Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft

„Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Alzey-Worms“
mit Sitz in Alzey

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

auf der Basis der Rahmenvereinbarung des Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der kommunalen
Spitzenverbänden vom 01.08.2005

zwischen der

Agentur für Arbeit Mainz,
vertreten durch den Vorsitzenden
der Geschäftsführung Herrn Walter Fries

und dem

Landkreis Alzey-Worms
vertreten durch den Landrat
Herrn Ernst Walter Görisch

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE
- § 2 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 3 Trägerversammlung
- § 4 Geschäftsführung und Vertretung
- § 5 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 6 Beirat
- § 7 Personal
- § 8 Funktionale und räumliche Organisationen der Aufgabenwahrnehmung
- § 9 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 10 Finanzplan
- § 11 Finanzierung
- § 12 Abwicklung von Transferleistungen
- § 13 Infrastruktur
- § 14 Kostenerstattung
- § 15 Haftung
- § 16 Einigungsverfahren
- § 17 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 18 Schlussbestimmung

Anlagen:

Anlage 1: Zu § 2 Ziff. 7

Anlage 2: Definitionen Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung,
Mindeststandards, Controlling, Benchmarking

Besonderer Hinweis

Soweit der nachfolgende Vertrag geschlechtsspezifische Formulierungen ausschließlich in der männlichen Form enthält, so dient dies lediglich der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Selbstverständlich gilt die weibliche Form gleichermaßen.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jobcenter für Arbeitsmarktintegration wird von der Agentur für Arbeit Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms eingerichtet. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese den Vertragspartnern gemäß dem SGB II obliegen oder der ARGE auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages das Folgende:

Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner, mit der Umsetzung der nachstehend auf die ARGE übertragenen Aufgaben die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird und
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.

Die ARGE nutzt die Kundensteuerung des Kundenzentrums, sie greift dabei auf die Kundendifferenzierung (Marktkunden, Beratungskunden, Betreuungskunden) zurück und wendet die spezifischen Handlungsprogramme für diese Kundengruppe an. Sie nutzt darüber hinaus den Service der arbeitgeberorientierten Vermittlung der Agentur.

§ 1

Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

1. Die ARGE nimmt die ihr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Alzey-Worms eigenverantwortlich wahr.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr. Die ARGE kann Dritte mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen
3. Der Landkreis Alzey-Worms überträgt der ARGE die Wahrnehmung der Aufgaben nach
 1. § 22 SGB II (Kosten für Unterkunft und Heizung) und
 2. § 23 Abs.3 SGB II (Einmalige Leistungen)
4. Weitere Aufgaben können der ARGE durch Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.
5. Organe der ARGE sind:
 - Trägerversammlung
 - Geschäftsführung
 - Beirat

§ 2

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Die Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II wird wie folgt ausgestaltet:

1. Die Leistungsträger haben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Gewährleistungsverantwortung. Bestandteile der Gewährleistungsverantwortung sind die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung. Die Gewährleistungsverantwortung umfasst für die BA die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik. Diese Bestandteile sind für die ARGE verbindlich (siehe hierzu Anlage 3).
2. Die ARGE trägt die Umsetzungsverantwortung für das operative Geschäft. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel sowie das Ergebnis bei der Leistungserbringung und die Qualitätssicherung.
3. Die ARGE richtet für alle, die dort vorsprechen, einheitliche Anlaufstellen analog § 9 Abs. 1a SGB III und im Sinne des § 8 dieses Vertrages ein.
4. Auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes werden die Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 14 ff. SGB II) durch entsprechend qualifizierte Fallmanager und qualifizierte Vermittlungsfachkräfte als persönliche Ansprechpartner wahrgenommen.
5. Die bewerberorientierte Vermittlung und das Fallmanagement (insb. §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) wird durch die persönlichen Ansprechpartner/ Fallmanager der ARGE wahrgenommen. Arbeitgeberorientierte Vermittlung (inkl. Stellenakquise im 1. Arbeitsmarkt) obliegt weiterhin der Agentur für Arbeit. Ergänzend kann eine Beauftragung Dritter erfolgen. Der Fallmanager koordiniert, steuert und verantwortet den Integrationsprozess mit den hierfür erforderlichen Maßnahmen.

6. Die Leistungsgewährung (§§ 19 ff. SGB II) wird durch die Sachbearbeitung in der ARGE wahrgenommen.
7. Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
8. Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 SGB II werden von Fallmanagern der ARGE wahrgenommen.
9. Die ARGE nutzt die durch die BA bereitgestellten IT-Fachverfahren zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des SGB II.

§ 3

Trägerversammlung

1. Die Trägerversammlung ist Aufsichts- und Kontrollgremium der ARGE und bestimmt deren strategische Ausrichtung.
2. Die Trägerversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Alzey-Worms, dieser kann vertreten werden durch eine vom Landrat zu bestimmende Person und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Operativ der Arbeitsagentur.
Jedes Mitglied der Trägerversammlung kann beratende Teilnehmer benennen.
3. Die Trägerversammlung tagt bei Bedarf; jedoch mindestens einmal im Halbjahr.
4. Der Vertreter des Landkreises Alzey-Worms führt den Vorsitz.
5. Die Trägerversammlung entscheidet über alle wesentlichen Belange der ARGE. Dies sind insbesondere:
 1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters
 2. Entscheidung über den Standort und die Erbringung der Leistungen
 3. Genehmigung der Finanzplanung
 4. Genehmigung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
Grundsätzliche Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation
 5. Festlegung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Zielvereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Soziales und der BA
 6. Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung der ARGE, in der u.a. die geschäftspolitischen Ziele quantifiziert werden
 7. die Zielnachhaltung und die Umsetzung des Controlling
 8. Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
6. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht zu Abs. 5 Ziffern 2-6.
7. Die Entscheidungen in der Trägerversammlung sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach Absatz 5 Ziffer 1, 4, und 8 bedürfen der Einstimmigkeit.
8. Abweichend von Absatz 7 Satz 3 können der Geschäftsführer und sein Stellvertreter bei vorwerfbarem schweren und wiederholten Verstoß gegen § 5 dieses Vertrages mit Minderheitenvotum abberufen werden.
9. Über die Sitzungen der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Trägern zu unterzeichnen ist. Jedem Teilnehmer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsführung zu erheben.
10. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an der Trägerversammlung teil. Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt ergänzend die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
3. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters erfolgt grundsätzlich für fünf Jahre durch die Trägerversammlung, zunächst bis zum 31.12.2009; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind möglich. Dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, steht das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer zu.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der ARGE nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Trägerversammlung. In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Zweck der ARGE zu fördern und zu verwirklichen.
Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und der Trägerversammlung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen Fragen, wird ein Beirat eingerichtet.
2. Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern.

Der Landrat oder ein von ihm Beauftragter vertritt den Landkreis Alzey-Worms im Beirat. Sieben Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag des Kreises Alzey-Worms aus dessen Mitte gewählt. Der Landrat des Kreises Alzey-Worms und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Mainz führen den Vorsitz im Beirat im jährlichen turnusmäßigen Wechsel zum 1. Januar eines Jahres.

3. Der Leiter der Agentur für Arbeit Mainz oder ein von ihm bestimmter Beauftragter vertritt die Agentur für Arbeit im Beirat. Neun Mitglieder des Beirates werden von der Agentur für Arbeit Mainz benannt.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Hinzuziehung beratender Dritter geregelt wird.
5. Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE unterrichtet.
6. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7

Personal

1. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal entsprechend der ihr übertragenen Aufgaben im Wege der Zuweisung oder Dienstleistungsüberlassung zur Verfügung. Im Falle der Dienstleistungsüberlassung schließen die Träger mit der ARGE Personalgestellungsverträge ab.
2. Die Kosten für das vom Landkreis überlassene Personal werden diesem von der ARGE erstattet und fließen in die Gesamtkosten der ARGE ein.
3. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieses Vertrages gemäß der gesetzlichen Regelung zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
4. Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung in der ARGE sind die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vertreter, Assistenz) und die Kosten der Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) sowohl dem Aufgabenbereich der BA als auch dem Aufgabenbereich des kommunalen Trägers entsprechend des Anteils des jeweiligen Aufgabenbereiches am Gesamtaufgabenvolumen der ARGE zuzuordnen.

5. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
6. Die ARGE stellt den Vertragspartnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kapazitäten für die Ausbildung der Nachwuchskräfte zur Verfügung.

§ 8

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

1. Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer zwischen Leistungsgewährung und Fallmanagement geteilten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Eine kundenorientierte enge Kooperation zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement ist sicherzustellen.
2. Die Kunden werden nach regionalen Gesichtspunkten den Teams zugeordnet und innerhalb der Teams entsprechend dem erforderlichen Aufwand für die Integration in Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden unterteilt.
3. Die ARGE hat ihren Sitz in Alzey mit einer Außenstelle in Worms und erfüllt dort die in § 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Aufgaben.

§ 9

Steuerung und Qualitätssicherung

1. Die ARGE führt das zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände abgestimmte Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung und Beratung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Das Steuerungssystem garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkungen dar.
2. Die BA stellt das Controllingsystem, die Controlling-Berichterstattung und das Benchmarking zur obligatorischen Nutzung zur Verfügung.
3. Die vereinbarten Ziele und Finanzplanungen sind miteinander abzustimmen.
4. Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II übernehmen die Vertragspartner die zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BA und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Mindeststandards.

§ 10

Finanzplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, der alle bei der ARGE anfallenden Personal- und Sachkosten, Transferleistungen nach dem SGB II sowie alle zu erwartenden Einnahmen ausweist. Die Ausgaben für kommunales Personal, das Aufgaben der Agentur für Arbeit übernimmt, werden gesondert ausgewiesen.

Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.

2. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 7 Nr. 2 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
3. Neben dem in § 46 Abs. 1 SGB II geregelten Prüfrecht wird der Innenrevision der BA und dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Alzey-Worms in Bezug auf die von dort zu tragenden Kosten sowie zu erzielenden Einnahmen ein Prüfrecht eingeräumt.

§ 11

Finanzierung

1. Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt.
2. Die Erstattung der Kosten, die dem Landkreis obliegen, erfolgt gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 12

Abwicklung Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage gelangen alle Geldleistungen durch die ARGE zur Auszahlung. Das gleiche gilt für alle damit zusammenhängenden Einnahmen. Die ARGE bedient sich hierbei der Bearbeitungssysteme der Agentur für Arbeit.
2. Der Landkreis Alzey-Worms erstattet der BA die Geldleistungen, die er nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzubringen hat. Hierfür erteilt die Kreisverwaltung der BA eine Einzugsermächtigung. Über den eingezogenen Betrag stellt die BA dem Landkreis einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der BA (Forderungseinzug).
4. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist den Kostenträgern von der ARGE eine Kostenabrechnung des Vorjahres i. S. eines Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 13

Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur, diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und finanziert. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs.1 SGB II, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Der sicherzustellende Finanzbedarf umfasst auch die räumliche Unterbringung.
2. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich durch die Trägerversammlung bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben benötigt.

§ 14

Kostenerstattung

Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich an den Gesamtkosten der ARGE mit einem kommunalen Finanzierungsanteil. Dieser wird jeweils im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung der Verwaltungsaufwendungen festgelegt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einvernehmliche Regelungen zu treffen.

§ 15

Haftung

1. Die Haftung der ARGE sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:
3. Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Gesellschafter/ Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.
4. Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
5. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

6. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
7. Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem oder den Geschäftsführer(n) der ARGE oder dem oder den stellvertretenden Geschäftsführer(n) verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.
8. Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Gesellschafter/Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 16

Einigungsverfahren

1. Sofern vom Rentenversicherungsträger oder dem Fachdienst der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit des Antragsstellers gem. § 8 SGB II festgestellt wird, erkennt die ARGE die Entscheidung an. In allen anderen Streitfällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.
2. Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der die Interessen des jeweiligen Vertragspartners vertritt. Die vom jeweiligen Vertragspartner benannten Mitglieder der Einigungsstelle benennen einvernehmlich einen unabhängigen Vorsitzenden, siehe Verordnung der Bundesregierung vom November 2004.
3. Die Einigungsstelle soll möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen.
4. Die Einigungsstelle erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 18.04.2005 sowie sonstige, dem vorliegenden Vertrag entgegenstehende Vereinbarungen.

2. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vertragsparteien können den Vertrag einvernehmlich verlängern.
3. Teilkündigungen von einzelnen nach § 1 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Sollten Regelungsbedarfe in diesem Vertrag nicht berücksichtigt worden sein und/oder sich in der praktischen Umsetzung zeigen, dass vertraglich getroffene Regelungen ungeeignet oder unzureichend sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Korrekturen bzw. Neuregelungen vorzunehmen

Alzey, den 26. Juni 2006

Für den Landkreis Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch
Landrat

Für die Agentur für Arbeit Mainz

Walter Fries
Vorsitzender der Geschäftsführung

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag der Agentur für Arbeit Mainz und des Landkreises Alzey-Worms

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 Abs. 3 Satz 3 SGB II).
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II), desgleichen gilt für die Kreisverwaltung als kommunalem Leistungsträger.
3. Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG durch für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für die Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.
4. Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen u.ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.

Begriffsdefinitionen

1. Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung
2. Mindeststandards
3. Controlling
4. Benchmarking

1. Begriff und Inhalt von Gewährleistungsverantwortung und Umsetzungsverantwortung

Die erfolgreiche Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens erfordert nach Auffassung der BA die klare Zuweisung der Führungsverantwortung in der ARGE. Dies bedingt eine größtmögliche Autonomie der ARGE im Vollzug der übertragenen Aufgaben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die derzeitige tatsächliche und rechtliche sowie faktische Ausgestaltung aller ARGEn nicht übermäßig revidiert werden muss.

Ziele einer Anpassung der Strukturen der ARGE sind nach Auffassung der BA:

- Herstellung von Transparenz über die Aufgabenstellung und Leistungserwartungen
- Rücknahme der von den Kommunen als zentralistisch empfundenen Steuerung durch die BA
- explizite Aufgaben-/Zieldefinition unter Berücksichtigung regionaler/lokaler Gegebenheiten
- Offenlegung von Leistungsprofil/Aufgabenvollzug
- Sicherstellung von Qualität der Leistungserbringung aller Träger.

Es wird begrifflich und inhaltlich zwischen der „Gewährleistungsverantwortung“ und der „Umsetzungsverantwortung“ unterschieden.

Eine Trennung der Verantwortlichkeiten ist immer dann notwendig, wenn gesetzliche und/oder rechtsgeschäftliche Auftragsverhältnisse zwischen Auftraggeber (BA, Kommunen) und Auftragnehmer (ARGEn) begründet werden.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sich kein Träger seiner gesetzlichen Verantwortung entzieht und zugleich die jeweilige Verantwortung als Träger im internen Steuerungssystem der ARGEn nicht auf den Geschäftsführer durchschlägt.

Der Vorschlag ermöglicht die klare Trennung der Verantwortungen beider Träger für ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer operativen lokalen Steuerungsverantwortung.

Gewährleistungsverantwortung der Träger

Die „Gewährleistungsverantwortung“ definiert den Rahmen und den Umfang der Verantwortung von BA und Kommunen als Träger der Leistungen des SGB II.

Notwendig ist ein unstrittiges, wechselseitiges Verständnis und Anerkenntnis der jeweiligen Gewährleistungsverantwortung

zwischen den Trägern. Gewährleistungsverantwortung heißt, dass das „Ob“ nicht im Belieben des Auftragnehmers (ARGE) steht, sondern die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erbringen sind. Die Gewährleistungsverantwortung für die gesetzlichen Aufgaben der einzelnen Träger wird durch das Recht sichergestellt, die ARGE im Zweifel an seine Auffassung zu binden.

Über die Gewährleistungsverantwortung der Träger hinaus erfolgt die Anbindung der Träger an die jeweilige Aufsicht *über die Mitglieder* der ARGE. So soll eine rechtmäßige Durchführung der Aufgaben der BA durch die ARGE erreicht werden.

Um dieser so definierten Gewährleistungsverantwortung gerecht zu werden, sind folgende **Prämissen** unabdingbar:

- ein einheitliches Zielsystem aller Ziele verschiedener Ebenen und Träger für alle ARGEn und
- eine einheitliche Datengrundlage.

Die einheitliche Datengrundlage ist Voraussetzung für ein unterjähriges Controlling-Berichtswesen durch die BA als Träger (dies bedingt ein einheitliches IT-System), ein in den ARGEn etabliertes Controlling der Zielerreichung und die auf Zielerreichung ausgerichtete Steuerung

des Geschäftsführers durch die Trägerversammlung. Des Weiteren wird die Festlegung der Zielniveaus für die Folgejahre als Ergebnis eines Benchmarkings zwischen vergleichbaren ARGEen darauf aufbauen.

Umsetzungsverantwortung der ARGE

Die „Umsetzungsverantwortung“ beinhaltet demgegenüber das operative Geschäft und damit die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Diese Umsetzungsverantwortung wird – unabhängig davon, ob die ARGE operativ durch die Kommune oder durch die BA geführt wird und auch unabhängig von der Rechtsform – durch die Trägerversammlung und den Geschäftsführer der ARGE wahrgenommen.

b. Die Rolle von Trägerversammlung und Geschäftsführer in der ARGE

Ein ausgewogenes System zwischen der Verantwortung der BA und der Verantwortung der Kommunen – bei gleichzeitiger Beachtung regionaler und lokaler Bedürfnisse - ist anzustreben. Die konkrete Ausgestaltung der Rollen der Trägerversammlung in der Umsetzungsverantwortung und der Rolle des Geschäftsführers hängt eng mit den Rahmenbedingungen für eine möglichst dezentral-lokal verankerte Handlungsfreiheit der ARGE zusammen.

Dies bedingt auch in der institutionellen (organisatorischen) Struktur der ARGE eine differenzierte Betrachtung der Organe.

Daher wird das Modell der Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung auch als Definitionsrahmen zur Beschreibung der einzelnen Rollen der Organe in der ARGE angewendet.

Die Rolle der Trägerversammlung in der Gewährleistungsverantwortung

Jeder Träger übernimmt unabhängig vom anderen Träger jeweils die volle Verantwortung für die Gewährleistung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

In dieser Funktion kommt es nicht auf die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung an. Die Gewährleistungsverantwortung für die gesetzlichen Aufgaben der einzelnen

Träger wird durch das Recht sichergestellt, die ARGE im Zweifel an seine Auffassung zu binden.

Dieses Recht kann der jeweilige Träger auch in der Trägerversammlung ausüben, wenn die Leistungserbringung nicht der Trägerverantwortung entspricht.

Die Rolle der Trägerversammlung in der Umsetzungsverantwortung

Die Trägerversammlung repräsentiert in dieser Rolle die operative Führungsverantwortung der ARGE. Hier werden Entscheidungen nach den Mehrheitsverhältnissen getroffen, die vertraglich festgelegt sind oder werden.

Führt die Kommune die ARGE, bildet sich dies über das Letztentscheidungsrecht der Kommune ab. Die BA bietet an, die Führung zu übernehmen, wenn die Kommune die Verantwortung nicht übernimmt.

Die Rolle des Geschäftsführers in der ARGE

Die Verantwortung des Geschäftsführers ist ausschließlich eine Umsetzungsverantwortung und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Sicherstellung des Tagesgeschäfts (laufende Geschäftsführung), ggf. den Geschäftsplan ARGE bzw. die Umsetzung der geschäftspolitischen

Ziele der ARGE, die Einhaltung der Mindeststandards und für die darauf abgestimmte Ablauf und Aufbauorganisation der ARGE.

Eine so wahrgenommene Verantwortung setzt voraus, dass dem Geschäftsführer die Möglichkeiten gegeben sind, die durch die Trägerversammlung in der Umsetzungsverantwortung gesetzten Ziele durch eigenes Handeln und eigene Entscheidungen zu erreichen. Das heißt, der Geschäftsführer benötigt die Verfügungsgewalt über die notwendigen Ressourcen und die Entscheidungskompetenzen zur Auswahl und Durchführung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

2. Mindeststandards

Mindeststandards zur Kundenfreundlichkeit der Leistungserbringung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass

1. sie gut erreichbar ist. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft durch eine Kombination örtlicher, zeitlicher und telefonischer Erreichbarkeit gewährleistet, dass jeder Bürger sein Anliegen binnen zwei Arbeitstagen vorbringen und klären kann; soweit eine

- abschließende Klärung nicht möglich ist, gilt der Mindeststandard als erfüllt, wenn mindestens eine qualifizierte Klärung des Anliegens eingeleitet wurde,
2. unverzügliche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ergriffen werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn durch die Arbeitsgemeinschaft
 - a) erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren innerhalb von einer Woche, die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung beraten werden (Erstberatung mit Profiling),
 - b) mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren innerhalb von drei Wochen, mit den übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen wird, wenn nicht ein atypischer Sachverhalt vorliegt,
 - c) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung eine Arbeit, Ausbildung, Ausbildungsvorbereitung, Weiterbildung, Arbeitsgelegenheit angeboten wird,
 3. die mit der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeit verbundenen Arbeiten sachgerecht (insbesondere zügig, richtig und akzeptiert) erledigt werden. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft
 - a) den für sie maßgebenden Zielvereinbarungswert über den Zeitraum vom Vorliegen vollständiger Anträge auf Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über die Anträge um nicht mehr als 10 v.H. verfehlt,
 - b) ein Kundenreaktionsmanagement eingerichtet hat, das eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Kundenanliegen in der Regel innerhalb von zwei Wochen gewährleistet, und über das der Geschäftsführer der ARGE die Trägerversammlung entsprechend den Mindeststandards über Berichtspflichten informiert,
 4. mit anderen Einrichtungen und Stellen zusammengearbeitet wird. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die ARGE die Verfahren an den Schnittstellen mit folgenden Dritten geregelt hat
 - o Agenturen für Arbeit,
 - o Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften,
 - o andere Sozialleistungsträger.

II. Mindeststandards zur Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt die Rechtmäßigkeit und den Erfolg der Leistungserbringung sowie die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung sicher. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die Arbeitsgemeinschaft mindestens

- a) ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung auf der Grundlage der Geschäftsanweisungen SGB II sicherstellt und bei über-durchschnittlichen Fehlerquoten Maßnahmen zur Verminderung vorsieht,
- b) der Agentur für Arbeit auf Anforderung zeitnah Auskünfte über in ihrem Auftrag erbrachte und zu erbringende Leistungen erteilt und Unterlagen vorlegt sowie örtliche Prüfungen ermöglicht, die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung im Einzelfall zulassen,
- c) die Daten für die SGB II – Berichterstattung nach den §§ 53, 54 SGB II gem. § 51b SGB II zeitnah, vollständig und korrekt erhoben, gepflegt und geliefert werden.

III. Mindeststandards zu Berichtspflichten der ARGE-Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft stellt sicher, dass die Trägerversammlung regelmäßig die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Berichte erhält. Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn der Geschäftsführer der ARGE den Leistungsträgern in der Trägerversammlung mindestens

- a) halbjährlich über die Ergebnisse und Analysen des Benchmark sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zur Verbesserung des Rankings berichtet,
- b) auf Anforderung zeitnah Auskünfte aus dem Controlling und der Statistik erteilt und die maßgebenden Unterlagen vorlegt,
- c) halbjährlich über die Ergebnisse des Kundenreaktionsmanagements, ihrer Analyse und daraus gefolgerten Maßnahmen berichtet.

IV. Übergangsregelung

Die Erreichung der Mindeststandards ist von den Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaften abhängig. Solange insbesondere eine zufrieden stellende Unterstützung durch Informationstechnik noch nicht realisiert ist oder von der ARGE nicht zu vertretende Qualifizierungsdefizite bei

Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestehen, kann darin ein Rechtfertigungsgrund für das Verfehlen von Mindeststandards liegen. Defizite bei der Einhaltung von Mindeststandards werden im Rahmen der qualitätsorientierten Leistungserbringung und weiterer Unterstützungsangebote der Träger vor dem Hintergrund eventuell bestehender Rechtfertigungsgründe in der Trägerversammlung erörtert.

V. Unterrichtung der Agentur für Arbeit über die Maßnahmen zur Einhaltung der Mindeststandards

Die Arbeitsgemeinschaft unterrichtet die Leistungsträger über die zur Einhaltung der Mindeststandards getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen. Sie unterrichtet unverzüglich, falls Maßnahmen zur Verminderung der Fehlerquote oder zur Verbesserung der Erreichung der Mindeststandards erforderlich sind, über die Gründe und die vorgesehenen Maßnahmen.

C. Auswirkungen der Nichteinhaltung der Mindeststandards

Eine Anerkennung der Mindeststandards liegt nicht mehr vor, wenn die ARGE wiederholt, schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen sie verstößt. Verstöße gegen die Mindeststandards werden in der Trägerversammlung beraten. Hat die Agentur für Arbeit die ARGE schriftlich auf die Folgen eines weiteren schweren und nicht gerechtfertigten Verstoßes hingewiesen und verstößt die ARGE innerhalb eines Jahres nach diesem Hinweis erneut schwer und ohne Rechtfertigungsgrund gegen die Mindeststandards, kann die Agentur für Arbeit die ARGE mit Zustimmung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach vorheriger Unterrichtung der Zentrale der BA und des BMWA von den Vergünstigungen der Rahmenvereinbarung ausschließen.

3. Controlling

Grundlagen des Controlling

Controlling bezeichnet im Allgemeinen die Beschaffung, Aufbereitung und Analyse von Daten zur Vorbereitung zielsetzungsorientierter Entscheidungen. Somit dient das Controlling in erster Linie der Entscheidungsunterstützung in einem Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung.

Der Beitrag des Controllings ist von großer Bedeutung, wenn eine öffentliche Verwaltung – wie die ARGE – wesentlich auf der Basis von Zielen gesteuert werden soll. Die im SGB II angelegte Steuerung anhand von Zielen eröffnet dezentrale Handlungsspielräume für die Trägerversammlung und die Geschäftsführung einer ARGE. Das Controlling stellt wichtige Informationen bereit, damit diese Handlungsspielräume effektivitäts- und effizienzsteigernd genutzt und die Zielvorgaben erreicht werden können. Die Steuerung auf Basis von Zielen ist also nur möglich, wenn durch das Controlling die notwendigen Informationen bereitgestellt werden.

In der ‚Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II‘, die BMWA, BA, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund am 1. August 2005 abgeschlossen haben, hat sich die BA verpflichtet, Weisungen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken, wenn die ARGE die von der BA und dem BMWA jährlich abgeschlossene Zielvereinbarung und die Controllingberichterstattung einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking für sich verbindlich anerkennt.

Controlling für die externe Steuerung

Die – externe - Steuerungslogik enthält aus dem SGB II abgeleitete Ziele, die durch Zielindikatoren messbar gemacht werden. Für diese Zielindikatoren werden in der zentralen und den lokalen Zielvereinbarungen Zielwerte vereinbart. Außerdem wurden Richtgrößen bestimmt, die Zusatzinformationen liefern (s. unten stehende Grafik). Für die Richtgrößen werden keine Zielwerte geplant. Über alle Zielindikatoren und Richtgrößen wird im Rahmen des Controllings im kommenden Jahr berichtet. Die gesamte Gruppe an Indikatoren wurde mit 5 Zielindikatoren und 16 Richtgrößen für das Jahr 2006 bewusst schlank gehalten, um den Umgang mit dem Controlling zu erleichtern.

Basierend auf diesen Inhalten wird die BA im Rahmen eines Projekts bis Mitte Januar 2006 ein bundesweites System aufbauen, in dem qualitätsgeprüfte Informationen zu den zu betrachtenden Zielindikatoren und ergänzenden Richtgrößen zur Verfügung gestellt werden. Angestrebt wird, Daten zur Leistungsfähigkeit der jeweiligen ARGE zu liefern, die aufbereitet in Form von Benchmarking-Ergebnissen oder Illustrationen von Entwicklungsverläufen einen Überblick über die Effizienz der Arbeit in der ARGE gewährleisten. Die Kennzahlen zur Nachhaltigkeit und zum Integrationsfortschritt können systemtechnisch vor 2007 nicht abgebildet werden. Die BA ist daher aufgefordert, im nächsten Jahr das von der Projektgruppe erarbeitete Konzept zur

Messung von Integrationsfortschritten des einzelnen erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in Richtung Arbeitsmarktnähe zu testen, weiterzuentwickeln und nach Möglichkeit ab 2007 abzubilden. Da derzeit Eingriffe in das IT-System A2LL vermieden werden sollen, ist ein Reporting der Kennzahlen zum Ziel der Sicherung des Lebensunterhalts für 2006 nicht möglich. Da die Darstellung der Kennzahlen zur Nachhaltigkeit einen länger rückwirkenden Betrachtungszeitraum, als er in 2006 gegeben ist, erfordert und die Programmierung des Indikators Integrationsfortschritt sowie die Sammlung von Erfahrungen mit der Handhabung dieses Indikators in der Praxis erst in 2006 erfolgen können, werden Kennzahlen zur Nachhaltigkeit und zum Integrationsschritt mit der Einführung der Berichte im Januar 2006 noch nicht abgebildet werden.

Die Ist-Werte zu den Zielindikatoren und Richtgrößen werden nur aus den EDV-Fachsystemen der BA berechnet. Es sind also keine gesonderten Eingaben oder Erfassungen von Seiten der ARGE notwendig. Nur die Kennzahlen für das Ziel der Sicherung des Lebensunterhalts können im Jahr 2006 nicht aus den BA-Fachsystemen gewonnen werden. Es werden gegenwärtig Alternativen zur Operationalisierung dieser Kennzahlen geprüft. Klar ist aber, dass auch für diese Kennzahlen keine „Strichlisten“ angefordert werden und auch kein gesondertes EDV-Verfahren eingerichtet wird.

Berichterstattung:

Jede ARGE bekommt jeden Monat per Email einen Bericht mit den Ist-Werten zu allen Kennzahlen (Zielindikatoren und Richtgrößen) übermittelt. Zu jeder Kennzahl wird eine Grafik plus Tabelle mit den monatlichen Werten seit Jahresbeginn und einem Vorjahresvergleich übermittelt. Die Berichte werden im Jahr 2006 als pdf-Dateien geliefert. Diese werden ergänzt um Excel-Dateien mit den Werten der ARGE zu jeder Kennzahl, um eine dezentrale Weiterverarbeitung vor Ort zu ermöglichen. Neben den eigenen Daten werden jeder ARGE auch die Daten der anderen ARGE ihres Clusters zur Verfügung gestellt – dazu ausführlicher im Benchmarking-Teil.

Mittelfristig ist beabsichtigt, die Ergebnisse webbasiert zur Verfügung zu stellen. In einer interaktiven Benutzeroberfläche sollen dann den unterschiedlichen Anwendergruppen Berichte mit konsistenten Daten in unterschiedlichen Formaten angeboten werden.

Alle Kennzahlen werden im Controlling-Bericht nochmals erläutert, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, eine hohe Nutzerfreundlichkeit zu sichern und den Schulungsbedarf zu reduzieren. Die Berichte und Daten werden nur autorisierten Nutzern zugänglich gemacht, die eine genau bestimmte Aufgabe im Steuerungsprozess wahrnehmen. Zu dem Nutzerkreis gehören vor allem die Geschäftsführer der ARGE, die benannten Vertreter der kommunalen Seite in der Trägerversammlung und die benannten Vertreter der BA-Seite in der Trägerversammlung, außerdem die Vertragspartner der zentralen Zielvereinbarung BA und BMAS.

Aufgrund der messtechnischen Verfahren werden die Daten in den Berichten stets 6 Wochen nach Monatsende veröffentlicht. Dementsprechend wird der Januarbericht 2006 Mitte März veröffentlicht, der Februarbericht Mitte April, etc. Die Aktualität der Daten liegt dabei im jeweiligen Monatsbericht auf dem neuesten verfügbaren Stand. Bei diesem Aktualitätsgrad ist allerdings zu beachten, dass sich die Daten am aktuellen Rand im Laufe der Folgemonate noch aufgrund von Dauern, Prozessen, Eingabeverhalten, etc. verändern können.

Controlling für die interne Steuerung

Neben den Controlling-Kennzahlen für die externe Steuerung werden für die konkrete Steuerung vor Ort innerhalb einer ARGE, also für die interne Steuerung, weitere Kennzahlen benötigt. Grundsätzlich können sich Kennzahlen zur internen Steuerung an zwei Ausrichtungen orientieren: zum einen an einer vertieften, differenzierteren Betrachtung – somit an tieferen Untergliederungen – der Kennzahlen der externen Steuerung, zum andern an Prozesskennzahlen zur Abbildung der Arbeitsabläufe vor Ort. Die Kennzahlen der externen Steuerung können z. B. auf die Ebene der Teams oder nach soziodemografischen und biografischen Merkmalen herunter gebrochen werden. Auf diese Weise differenzierte Kennzahlen werden benötigt, um konkrete Steuerungshebel vor Ort zu identifizieren. Prozesskennzahlen werden benötigt, wenn eine ARGE für sich die operativen Prozesse definiert hat, die ihrer Meinung nach die Zielerreichung beeinflussen und diese Prozesse nun vor Ort überwachen will. Da es bei der Dezentralität der ARGE aber kein einheitliches Geschäftsmodell, keine einheitlich festgelegten Prozesse geben kann, ist die Festlegung und Bereitstellung von zentralen Prozesskennzahlen derzeit nicht umsetzbar.

4. Benchmarking

Grundlagen des Benchmarking

Benchmarking ist ein Analyse- und Planungsinstrument, mit dem sich Unternehmen mit anderen Unternehmen vergleichen, um von diesen zu lernen. Derartige Vergleiche sollen auch für die ARGEn ermöglicht werden. Deswegen werden im Rahmen des Benchmarking auf Basis der Controllingdaten den ARGEn für alle Zielindikatoren auch die Ergebnisse von anderen ARGEn zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage dieser Informationen können die ARGEn dann von den ARGEn mit besonders guten Ergebnissen weitere Informationen einholen, um so beispielsweise von deren erfolgreicherer Eingliederungsstrategien zu lernen. Außerdem werden mit dem Vergleich der Ergebnisse der ARGEn Leistungsanreize gesetzt.

Da die regionale Arbeitsmarktsituation einen großen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der ARGEn hat, sollen nur ARGEn einander gegenübergestellt werden, die unter ähnlichen Arbeitsmarktbedingungen agieren. Dafür bildet die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) entwickelte Regionaltypisierung die Grundlage. Auf Basis der – aufgrund von Clusteranalysen vom IAB bestimmten – Regionaltypen werden Vergleichsgruppen gebildet, innerhalb derer die Ergebnisse der einzelnen ARGEn dargestellt werden. Zum Vorgehen und den Ergebnissen der Regionaltypisierung des IAB.

Die Benchmark-Ergebnisse sind Bestandteil der Controlling-Berichte, welche den ARGEn monatlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei bezieht sich das Benchmarking ausschließlich auf die Zielindikatoren; die im Controlling-Berichtswesen enthaltenen Daten zu den Richtgrößen werden nicht für Benchmark-Vergleiche herangezogen. Die Benchmark-Ergebnisse werden für jeden Zielindikator in Form von einzelnen Listen separat ausgewiesen, wobei sich das Benchmarking immer auf die Daten des aktuellen Monats der Controlling-Berichte bezieht. Es werden die Ergebnisse der ARGEn und der Agenturen für Arbeit bei getrennter Trägerschaft dargestellt. Die zugelassenen kommunalen Träger werden nicht erfasst.

Für das Benchmarking werden die Ergebnisse der ARGEn eines Regionaltyps in einer Rangfolge dargestellt. Da in den ersten Monaten des Jahres 2006 nach Einführung des Controllings aber zunächst die Datenqualität geprüft werden muss, wird im ersten Halbjahr 2006 noch auf die Darstellung einer Rangfolge verzichtet. Zusätzlich erhalten die ARGEn im Rahmen des Controlling-Berichts auch noch Informationen zu ihren sog. „Nächsten Nachbarn“, also den ARGEn, die ihnen in ihren Rahmenbedingungen am ähnlichsten sind.

Konzept des Benchmarking

Die mit dem Controlling-Bericht gelieferte Darstellung des Benchmarking bezieht sich stets auf die Mitglieder eines Regionaltyps: In der Darstellung werden sie in einer Liste zusammengefasst und in der Reihenfolge ihrer Ergebniswerte geordnet. Für jeden Zielindikator wird eine gesonderte Liste mit Ergebniswerten aufgestellt. In das Benchmarking gehen ausschließlich Ist-Werte ein. Abweichungen von den Soll-Werten, die die einzelne ARGE je Zielindikator vereinbart hat, werden im Rahmen des Benchmarking nicht behandelt.

Die Liste, die der Empfänger-ARGE je Zielindikator zugeht, enthält die Namen aller ARGEn im Regionaltyp, den erreichten Wert des Zielindikators und den Rang, den die betroffene ARGE innerhalb des Vergleichs einnimmt. Die einzelne ARGE erhält ausschließlich die Darstellung des Benchmarking, die sich auf den eigenen Regionaltyp bezieht. Die Empfänger-ARGE ist in der Darstellung des Benchmarking farblich hervorgehoben.

Die Darstellung des Benchmarking wird ergänzt um die Anzeige des arithmetischen Mittelwerts über alle Werte des jeweiligen Zielindikators des Regionaltyps. Der Mittelwert wird numerisch in der letzten Zeile ausgewiesen und ebenfalls grafisch in der Tabelle als rote Linie dargestellt.

Das Benchmarking wird pro Zielindikator und pro Regionaltyp ausgewiesen. Eine Zusammenfassung aller Zielindikatoren zu einem "Besten"-Indikator ist ebenso wenig vorgesehen wie die Erstellung einer bundesweiten „Besten“-Liste.

Übergangslösung für das erste Halbjahr 2006

Anfang 2006 werden im Rahmen der Controlling-Berichterstattung zum ersten Mal Daten zu den Zielindikatoren ausgewiesen. Obwohl die Datenbereitstellung auf den einheitlich genutzten EDV-Systemen der BA beruht, werden die Daten in den ersten Monaten des Jahres 2006 nochmals auf ihre Qualität geprüft. Darüber hinaus wird sich Mitte 2006 herausstellen, ob – nach Überprüfung – die Clusterung, die zunächst anhand von Daten, die vor der Einführung des SGB II gewonnen wurden,

vorgenommen wurde, auf der Grundlage der Daten aus 2005 in großem Umfang angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, die ARGEn im ersten Halbjahr 2006 innerhalb ihres Regionaltyps nach Ergebnissen geordnet darzustellen. Stattdessen wird jeder ARGE für jeden Zielindikator nur ihr eigener Wert, sowie der Ergebnis-Mittelwert und der Ergebnis-Median¹ im Regionaltyp übermittelt.

Im zweiten Halbjahr 2006 soll – vorbehaltlich einer Auswertung der Qualität des Verfahrens am Ende des ersten Halbjahres und der Ergebnisse zur Überprüfung der Clusterung – das oben dargestellte Rangfolgesystem eingeführt werden.

¹ Dies ist der Ergebniswert der ARGE, welche sich genau zwischen der besseren und der schlechteren Hälfte befindet.

Zusätzliche Vergleichsmöglichkeit der „Nächsten Nachbarn“

Um den Prozess des „Voneinanderlernens“ zu unterstützen, erhalten die einzelnen ARGEn im Rahmen des Controlling-Berichts neben dem Einblick in die Benchmark-Ergebnisse im Regionaltyp zusätzlich die Ergebnisse ihrer sog. „Nächsten Nachbarn“. Als „nächste Nachbarn“ werden jene ARGEn bezeichnet, die in ihren Rahmenbedingungen einer Bezugs-ARGE am ähnlichsten, also am „nächsten“ sind. Häufig sind dies ARGEn aus dem eigenen Regionaltyp. In Einzelfällen können die ARGEn aber auch aus einem anderen Typ stammen, nämlich dann, wenn die ARGE sich selbst am Rande eines Regionaltyps befindet. Die geographische Nachbarschaft (Nachbarkreis) spielt bei diesem Konzept keine Rolle. Für jede ARGE wird eine Liste der ARGEn erstellt, die die ähnlichsten Rahmenbedingungen aufweisen und die nach Ähnlichkeitsgrad sortiert ist.

Die Benchmark-Ergebnisse bleiben von dem Ausweisen der Ergebnisse der nächsten Nachbarn unberührt. Die Angaben zu den „Nächsten Nachbarn“ stellen lediglich eine Verengung der Perspektive auf diejenigen ARGEn dar, die in ihren Rahmenbedingungen eine besonders große Ähnlichkeit zu der Bezugs-ARGE aufweisen, und die deshalb im Hinblick auf gute Praktiken besonders zu beobachten und ggf. auch zu konsultieren wären.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die**

Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft

**„Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Alzey-Worms“
mit Sitz in Alzey**

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen der

**Agentur für Arbeit Mainz,
vertreten durch den Vorsitzenden
der Geschäftsführung Herrn Walter Fries**

und dem

**Landkreis Alzey-Worms
vertreten durch den Landrat
Herrn Ernst Walter Görisch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

§ 2 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

§ 3 Trägerversammlung

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6 Beirat

§ 7 Personal

§ 8 Funktionale und räumliche Organisationen der Aufgabenwahrnehmung

§ 9 Steuerung und Qualitätssicherung

§ 10 Finanzplan

§ 11 Finanzierung

§ 12 Abwicklung von Transferleistungen

§ 13 Infrastruktur

§ 14 Kostenerstattung

§ 15 Haftung

§ 16 Einigungsverfahren

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 18 Schlussbestimmung

Besonderer Hinweis:

Soweit der nachfolgende Vertrag geschlechtsspezifische Formulierungen ausschließlich in der männlichen Form enthält, so dient dies lediglich der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Selbstverständlich gilt die weibliche Form gleichermaßen.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jobcenter für Arbeitsmarktintegration wird von der Agentur für Arbeit Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms eingerichtet. Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese den Vertragspartnern gemäß dem SGB II obliegen oder der ARGE auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages das Folgende:

Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner, mit der Umsetzung der nachstehend auf die ARGE übertragenen Aufgaben die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.

Die ARGE nutzt die Kundensteuerung des Kundenzentrums, sie greift dabei auf die Kundendifferenzierung (Marktkunden, Beratungskunden, Betreuungskunden) zurück und wendet die spezifischen Handlungsprogramme für diese Kundengruppe an. Sie nutzt darüber hinaus den Service der arbeitgeberorientierten Vermittlung der Agentur.

§ 1

Vertragsgegenstand, Aufgaben der ARGE

1. Die ARGE nimmt die ihr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Alzey-Worms eigenverantwortlich wahr.
2. Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr. Die ARGE kann Dritte mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.
3. Der Landkreis Alzey-Worms überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach:
 - a. § 22 SGB II (Kosten für Unterkunft und Heizung)
 - b. § 23 Abs.3 SGB II (Einmalige Leistungen)
4. Weitere Aufgaben können der ARGE durch Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.
5. Organe der ARGE sind:
 - Trägerversammlung
 - Geschäftsführung

§ 2

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Die Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II wird wie folgt ausgestaltet:

- a) Die ARGE richtet für alle, die dort vorsprechen, einheitliche Anlaufstellen analog § 9 Abs. 1a SGB III und im Sinne des § 8 dieses Vertrages ein.
- b) Auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes werden die Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 14 ff. SGB II) für die Betreuungskunden durch entsprechend qualifizierte Fallmanager wahrgenommen und bei den Markt- und Beratungskunden fungieren entsprechend qualifizierte Vermittlungsfachkräfte als persönliche Ansprechpartner.
- c) Die bewerberorientierte Vermittlung und das Fallmanagement (insb. §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) wird durch die persönlichen Ansprechpartner/ Fallmanager der ARGE wahrgenommen. Arbeitgeberorientierte Vermittlung (inkl. Stellenakquise im 1. Arbeitsmarkt) obliegt weiterhin der Agentur für Arbeit. Ergänzend kann eine Beauftragung Dritter erfolgen. Der Fallmanager koordiniert, steuert und verantwortet den Integrationsprozess mit den hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- d) Die Leistungsgewährung (§§ 19ff. SGB II) wird durch die Sachbearbeitung in der ARGE wahrgenommen.
- e) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- f) Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 SGB II werden von Fallmanagern der ARGE wahrgenommen.
- g) Folgende Systeme werden von der Agentur für Arbeit der ARGE – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Auflagen - zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II
 - CoSach (Computerunterstützte Sachbearbeitung zur Verwaltung von Maßnahmen) und FINAS.
 - Der Virtuelle Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (z. Z. noch CoArb und COMPAS).

§ 3

Trägerversammlung

1. Die Trägerversammlung ist Aufsichts- und Kontrollgremium der Arbeitsgemeinschaft und bestimmt die strategische Ausrichtung der Arge.
2. Die Trägerversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Alzey-Worms, dieser kann vertreten werden durch eine vom Landrat zu bestimmende Person und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Operativ der Arbeitsagentur.
3. Die Trägerversammlung tagt bei Bedarf; jedoch mindestens einmal im Halbjahr.
4. Die Trägerversammlung entscheidet einvernehmlich über alle wesentlichen Belange der Arbeitsgemeinschaft. Dies sind insbesondere:
 - Bestellung des Geschäftsführers und des Vertreters
 - Genehmigung der Finanzplanung
 - Genehmigung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
 - Grundsätzliche Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation

Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht.

5. Über die Sitzungen der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Trägern zu unterzeichnen ist. Jedem Teilnehmer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsführung zu erheben.
6. Der Vorsitz in der Trägerversammlung wechselt turnusmäßig nach Ablauf eines Kalenderjahres.
7. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an der Trägerversammlung teil. Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt ergänzend die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Er wird immer von demjenigen Vertragspartner vorgeschlagen, der nicht den Geschäftsführer stellt.
3. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters erfolgt grundsätzlich für fünf Jahre, zunächst bis zum 31.12.2009; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind möglich.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der ARGE nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Trägerversammlung.
In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Zweck der ARGE zu fördern und zu verwirklichen.
2. Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet insoweit weisungsbefugt über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und -erledigung. Die konkreten Aufgaben des Geschäftsführers und des Stellvertreters ergeben sich aus den von der Trägerversammlung zu genehmigenden Stellenbeschreibungen.
3. Der Geschäftsführer hat jedem Mitglied der Trägerversammlung auf sein Verlangen über die Arbeit in der ARGE Bericht zu erstatten.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bis 31.10. eines Geschäftsjahres eine Finanzplanung für das Folgegeschäftsjahr der Trägerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und der Trägerversammlung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen Fragen, wird ein Beirat eingerichtet.
2. Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern.

Der Landrat oder ein von ihm Beauftragter vertritt den Landkreis Alzey-Worms im Beirat. Sieben Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag des Kreises Alzey-Worms aus dessen Mitte gewählt. Der Landrat des Kreises Alzey-Worms und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Mainz führen den Vorsitz im Beirat im jährlichen turnusmäßigen Wechsel zum 1. Januar eines Jahres.

3. Der Leiter der Agentur für Arbeit Mainz oder ein von ihm bestimmter Beauftragter vertritt die Agentur für Arbeit im Beirat. Neun Mitglieder des Beirats werden von der Agentur für Arbeit Mainz benannt.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Hinzuziehung beratender Dritter geregelt wird.
5. Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich und wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der Arge unterrichtet.
6. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7

Personal

1. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal entsprechend der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.
2. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieses Vertrages gemäß der gesetzlichen Regelung zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten.
Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung in der ARGE ist die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vertreter, Assistenz) und damit auch die Kosten der Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) sowohl dem Aufgabenbereich der BA als auch dem Aufgabenbereich des kommunalen Trägers entsprechend des

Anteils des jeweiligen Aufgabenbereiches am Gesamtaufgabenvolumen der ARGE zuzuordnen

Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

3. Die ARGE stellt den Vertragspartnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kapazitäten für die Ausbildung der Nachwuchskräfte zur Verfügung.

§ 8

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

1. Die Arge nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer zwischen Leistungsgewährung und Fallmanagement geteilten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Eine kundenorientierte enge Kooperation zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement ist sicher zu stellen.
2. Die Kunden werden nach regionalen Gesichtspunkten den Teams zugeordnet und innerhalb der Teams entsprechend dem erforderlichen Aufwand für die Integration in Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden unterteilt.
3. Die ARGE hat ihren Sitz in Alzey (Adresse wird nachgereicht) und erfüllt dort und in Worms die in § 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Aufgaben.

§ 9

Steuerung und Qualitätssicherung

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung und Beratung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Das Steuerungssystem garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkungen dar.
Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit der Geschäftsführung der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Qualitätsstandards sind zu entwickeln.

§ 10

Finanzplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, der alle bei der ARGE anfallenden Personal- und Sachkosten, Transferleistungen nach dem SGB II sowie alle zu erwartenden Einnahmen ausweist. Die Ausgaben für kommunales Personal, das Aufgaben der Agentur für Arbeit übernimmt, werden gesondert ausgewiesen.

Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.

2. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 7 Nr. 2 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.
3. Neben dem in § 46(1) SGBII geregelten Prüfrecht wird der Innenrevision der BA und dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Alzey-Worms in Bezug auf die von dort zu tragenden Kosten sowie zu erzielenden Einnahmen ein Prüfrecht eingeräumt.

§ 11

Finanzierung

1. Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt.
2. Die Erstattung der Kommune obliegenden Kosten erfolgt gemäß § 12 dieses Vertrages.

§ 12

Abwicklung Transferleistungen

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage gelangen alle Geldleistungen durch die ARGE zur Auszahlung. Das gleiche gilt für alle damit zusammenhängenden Einnahmen. Die ARGE bedient sich hierbei der Bearbeitungssysteme der Agentur für Arbeit.
2. Die Kommune erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat. Sie verpflichtet sich dazu, die entsprechenden Mittel für die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten kommunalen Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis stellt der BA die erforderlichen Kassenmittel für die von der BA gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung (Gutschrift auf dem Konto 760 016 00 der Filiale der Deutschen Bundesbank – Bankleitzahl 760 000 00). Über den eingezogenen Betrag stellt die Bundesagentur dem kommunalen Leistungsträger einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.
3. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der BA (Forderungseinzug).
4. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist den Kostenträgern von der ARGE eine Kostenabrechnung des Vorjahres i. S. eines Jahresabschlusses vorzulegen.
5. Dem vom Landkreis aus der KdU und anderen vom Landkreis nach §§ 22 u. 23 SGB II gezahlten Leistungen und den hieraus resultierenden Einnahmen und Erstattungen werden dem Landkreis direkt gezahlt.

§ 13

Infrastruktur

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur, diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und finanziert. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs.1 SGB II, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Der sicher zu stellende Finanzbedarf umfasst auch die räumliche Unterbringung.
2. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich durch die Trägerversammlung bestimmt.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben benötigt. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt, kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des kommunalen Trägers besetzt sind.

§ 14

Kostenerstattung

1. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft entsprechend § 1 dieses Vertrages. Für Leistungen, die durch die Kommunen in die ARGE eingebracht werden und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden die Kosten der Kommunen durch die Agentur erstattet. Ebenso werden für Leistungen, die durch die Agentur in die ARGE eingebracht werden und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kommune vorgesehen sind, die Kosten der Agentur durch die Kommune erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der im Rahmen des Plans gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages geplanten Stellenkapazitäten und der personalbezogen angefallenen Kosten.
2. Die Verwaltungskosten für Infrastruktur, die bei einer der Vertragsparteien für die ARGE anfallen, werden nach den in § 13 dieses Vertrages genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan für die Kostenerstattung eine Richtgröße je Arbeitsplatz fest. Die Abrechnung der Infrastrukturkosten für Leistungen der Agentur erfolgt über eine von der BA für die Kommune nachvollziehbar festzulegende Sachkostenpauschale.

Der Landkreis Alzey-Worms erhält für sein Personal, das in die ARGE eingebracht und mit Aufgaben des Bundes betraut wurde, eine Kostenerstattung. Diese erfolgt auf der Basis einer pauschalen Abrechnung, wobei der vom BMWA vorgegebene Durchschnittssatz pro Kopf und Jahr maßgeblich ist.

3. Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt monatlich
4. Erbringt die Arge gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
5. Soweit Regelungen über die Kostenerstattungen in diesem Vertrag fehlen, verpflichten sich die Vertragspartner (Trägerversammlung), eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

§ 15

Haftung

1. Die Haftung der ARGE sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:

Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Gesellschafter/ Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.

Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem oder den Geschäftsführer(n) der ARGE oder dem oder den stellvertretenden Geschäftsführer(n) verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Gesellschafter/Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 16

Einigungsverfahren

1. Sofern vom Rentenversicherungsträger oder dem Fachdienst der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit des Antragsstellers gem. § 8 SGB II festgestellt wird, erkennt die Arbeitsgemeinschaft die Entscheidung an. In allen anderen Streitfällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.
2. Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der die Interessen des jeweiligen Vertragspartners vertritt. Die vom jeweiligen Vertragspartner benannten Mitglieder der Einigungsstelle benennen einvernehmlich einen unabhängigen Vorsitzenden, siehe Verordnung der Bundesregierung vom November 2004.
3. Die Einigungsstelle soll möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen.
4. Die Einigungsstelle erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2005 und ist zunächst bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vertragsparteien können den Vertrag einvernehmlich verlängern.
3. Teilkündigungen von einzelnen nach § 1 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
3. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Sollten Regelungsbedarfe in diesem Vertrag nicht berücksichtigt worden sein und/oder sich in der praktischen Umsetzung zeigen, dass vertraglich getroffene Regelungen ungeeignet oder unzureichend sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Korrekturen bzw. Neuregelungen vorzunehmen

für den Landkreis Alzey – Worms



Ernst Walter Görisch
Landrat

Alzey, den 18.04.2005

für die Agentur für Arbeit Mainz



Walter Fries
Vorsitzender der Geschäftsführung

Alzey, den 18.04.2005

Anlage 1: zu § 2 Nr. e : Einrichtung einer Widerspruchsstelle
Anlage 2: zu § 12, Protokollnotiz

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag der Agentur für Arbeit Mainz und des Landkreises Alzey-Worms

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten Nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die Arge errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 Abs. 3 Satz 3 SGB II)
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II), desgleichen gilt für die Kreisverwaltung als kommunalem Leistungsträger.
3. Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für die Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.
4. Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen u.ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.